



Merkblatt

für die Durchführung von Veranstaltungen in Universitätsräumen

1. Die Untervermietung oder die Vergabe der Räumlichkeiten an Dritte ist nicht gestattet. Jede Änderung des genannten Verwendungszweckes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Universität. Es ist unzulässig, mehr Personen in den/die überlassenen Raum/Räume einzulassen, als Sitzplätze vorhanden sind. Der Veranstalter ist für die Einhaltung dieser Bedingung verantwortlich. Das Aufstellen von Tischen und Einschieben von Stühlen ist aus brandschutztechnischen Gründen nicht zulässig. Der Veranstalter ist für die Verkehrssicherheit in den überlassenen Räumen und den Wegen und Zugängen zu diesen verantwortlich.
2. Durch Veranstaltungsvorbereitungen und Abschlussarbeiten dürfen Lehrveranstaltungen nicht behindert oder gestört werden. Der Veranstalter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf und die Einhaltung der angemeldeten Verwendungszwecke verantwortlich. Die Bereitstellung einer Garderobe ist Sache des Veranstalters.
3. Ortsbewegliche elektrische Geräte (z. B. Laptops, Kaffeemaschinen, Lampen, Mehrfachstecker, Verlängerungskabel, Kabeltrommeln usw.) dürfen nur betrieben werden, wenn diese regelmäßig geprüft werden (BetrSichV § 10 und DGUV Vorschrift 4). Die Universität stellt sicher, dass bis zu den Speisepunkten ausschließlich geprüfte Geräte und Materialien verwendet werden. Die Verantwortung für den Einsatz geprüfter Geräte und Materialien ab den Speisepunkten obliegt dem Veranstalter. Fragen können an die Zentrale Technik, Herrn Quindt, Telefon 0921/55-2020, Email: Holger.Quindt@uni-bayreuth.de gerichtet werden.
4. Der Veranstalter ist während der Veranstaltung für die Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Der Veranstalter verpflichtet sich, auf seine Kosten und im notwendigen Umfang sachkundiges Aufsichts- und Bedienungspersonal zu stellen, das für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und für die schonende Behandlung des Inventars aller Universitätseinrichtungen einschl. der Gebäude durch die Veranstaltungsteilnehmer verantwortlich ist und rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zur Verfügung stehen muss. Die Aufstellung von Büchertischen sowie die Ausstellung und der Verkauf von Büchern, Zeitschriften und anderen Gegenständen ist nicht gestattet. Der Veranstalter sorgt für den ordnungsgemäßen Zustand der Hochschulräume, insbesondere für Sauberkeit. Im Gefahrenfall -nicht nur im Falle eines Brandes- ist der nächste erreichbare Handfeuermelder zu bedienen. Zudem wird auf die Notrufnummer 112 verwiesen (Rettungsleitstelle).
5. Der Veranstalter haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für alle Schäden, die aus Anlaß der Veranstaltung an staatseigenen oder universitätseigenen Grundstücken, Gebäuden einschl. Zugangswegen und Gegenständen entstehen. Der Freistaat Bayern, die Universität Bayreuth und deren Bedienstete haften daher nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die dem Veranstalter oder Teilnehmer der in Nr. 1 genannten Veranstaltung entstehen, insbesondere wird keine Haftung der Verkehrssicherheit übernommen. Werden wegen solcher Schäden Ansprüche gegen die Universität und/oder der Bedienstete erhoben, ist der Veranstalter verpflichtet, die Universität oder/und deren Bedienstete unverzüglich von diesen freizustellen. Die Haftung Dritter und die Haftung der Benutzer untereinander bleibt unberührt.
6. Der Veranstalter verpflichtet sich, die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen wie z. B.
 - ⇒ Gesundheitsschutzgesetz (Rauchverbot in allen Räumen der Universität)
 - ⇒ Brandtechnische Bestimmungen
 - ⇒ Versammlungsstättenverordnung
 - ⇒ Umsatzsteuergesetz
 - ⇒ Lebensmittelgesetz
 - ⇒ Gewerbeordnung
 - ⇒ Anmeldung zur GEMA – **zu beachten bei UNIVERSITÄREN Veranstaltungen: die Vertragsnummer 2001312201 ist bei der GEMA zu verwenden**
 - ⇒ Gaststättenrechtliche Verordnungen – **zu beachten bei UNIVERSITÄREN Veranstaltungen: die Schank erlaubnis ist von Ref. II/1.1 zu unterschreiben (Terminvereinbarung unter Tel.: 0921/555349), BEVOR der Antrag bei der Stadt Bayreuth gestellt wird.**
 - ⇒ Künstlersozialabgabe (ggf. Meldung an Universität erforderlich)
 - ⇒ Emissionsrechtliche Vorschriften z. B. Geräuschemission bei Musikdarbietungen 35dB(A) an der Grundstücksgrenze ab 22 Uhr usw. einzuhalten.Der Veranstalter verpflichtet sich, anlässlich dieser Veranstaltung keine Sammlungen durchzuführen bzw. zu dulden.
7. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Die Universität behält sich vor, die Bereitstellung der/des genannten Räume/Raumes bzw. Zugänge usw. oder Absperrung eines Teiles der/des genannten Räume/Raumes ohne Angabe von Gründen rückgängig zu machen. Ersatzansprüche deswegen sind ausgeschlossen.